

**Gesamtvertrag**  
**für die Nutzung von Musikwerken im Rahmen von**  
**Music on Demand**  
**gemäß § 12 UrhWahrnG**

MR b

Zwischen

1. GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch die Vorstände Herrn Dr. Harald Heker, Herrn Rainer Hilpert und Herrn Georg Oeller,

- nachstehend "GEMA" genannt -

und

2. BITKOM, Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., Albrechtstraße 10, 10117 Berlin,

vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Herrn Dr. Bernhard Rohleder und das Mitglied der Geschäftsleitung Herrn Thomas Mosch,

- nachstehend "BITKOM" genannt -

MR 6

### 1. Allgemeines

BITKOM verpflichtet sich, auf den Abschluss des anliegenden Einzelvertrages als angemessene Vergütungsregelung durch seine Mitglieder, die gewerbliche Anbieter von Music on Demand sind, hinzuwirken.

### 2. Vertragshilfe

BITKOM gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht u.a. darin,

a) dass BITKOM der GEMA bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften seiner Mitglieder, die Anbieter von Music on Demand sind, aushändigt und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird.

b) dass die Mitglieder des BITKOM nachhaltig angehalten werden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch Abschluss eines BITKOM-Einzelvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen; insbesondere muss BITKOM darauf hinwirken, dass die Meldungen der Mitglieder an die GEMA gemäß dem message protocol in der jeweils aktuell abgestimmten Fassung (gegenwärtig ist dies message protocol 6.0 Version 1.9 erfolgen), es sei denn, dass zwischen den Partnern die Meldung in einem anderen Format (z.B. DDEX) vereinbart ist (Anlage 1 des Einzelvertrages). Weiterhin muss BITKOM darauf hinwirken, dass für die Kontrollen der GEMA in rechtlich zulässiger Weise Einzelnutzungsdaten aufbewahrt werden. Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

c) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA insbesondere im Zusammenhang mit dem Gesamt- und Einzelvertrag in Wort und Schrift durch geeignete Information und Koordination erleichtert wird.

### 3. Pflichten der GEMA

Sofern die GEMA der Auffassung ist, dass die sich aus dem Gesamtvertrag und dem unterzeichneten Einzelvertrag ergebenden Verpflichtungen nicht ausreichend eingehalten werden, wird die GEMA den BITKOM einmal im Monat hierüber informieren. In dieser Mitteilung wird die GEMA präzise darlegen, in welchen Bereichen die Verpflichtungen – ggf. unter Nennung der betroffenen Unternehmen (nach Absprache mit diesen) – ihrer Auffassung nach nur unzureichend eingehalten werden, um damit eine Klärung bzw. Heilung zu ermöglichen.

Die GEMA wird den BITKOM-Mitgliedern bei Rechnungsstellung auf Grundlage der Meldungen der BITKOM-Mitglieder pro gemeldetes Werk mitteilen, welchen Anteil des Werks die GEMA wahrnimmt.

Eine entsprechende Abrechnungsdatei (bspw. Excel) wird der Lizenznehmerin gemeinsam mit der Rechnung zur Verfügung gestellt. Die GEMA wird sich bemühen, Rechnungen innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Erhalt der vollständigen und verarbeitbaren Nutzungsmeldungen für das vorangegangene Quartal (sofern nichts anderes vereinbart) auszustellen. Sollte die von der Lizenznehmerin abgegebene Nutzungsmeldung – beispielsweise aufgrund von Formatfehlern – durch die GEMA nicht verarbeitbar sein, führt dies zu Verzögerungen in der Rechnungsstellung, die erst nach Eingang einer verarbeitbaren Meldung bei der GEMA erfolgen kann.

Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Diversifizierung am Markt für die Wahrnehmung von Urheberrechten sind für die Mitglieder des BITKOM technisch basierte Vereinfachungen unabdingbar, um eine Zuordnung der betroffenen Rechteinhaber zu den genutzten Werken vornehmen und verarbeitbare Meldungen, Abrechnungen und Rechnungskontrollen ermöglichen zu können. Die GEMA erklärt ihre Bereitschaft, auf Initiative des BITKOM an der Erarbeitung eines derartigen technischen Formats für die Abrechnungsdatei, welches die automatisierte Verarbeitung der Daten durch die Lizenznehmerin vereinfacht, aktiv mitzuwirken.

#### **4. BITKOM-Einzelvertrag und Vorzugsvergütungssätze**

In Anbetracht der Vertragshilfe des BITKOM erklärt sich die GEMA bereit, den Mitgliedern des BITKOM, wenn diese die Einwilligung ordnungsgemäß im Rahmen des abzuschließenden BITKOM-Einzelvertrages erwerben, die Bedingungen des BITKOM-Einzelvertrages einzuräumen. Der Abzug für die Leistungen von BITKOM als Gesamtvertragspartner der GEMA beträgt 20 % auf die anzuwendende Vergütung (Gesamtvertragsrabatt). Zu Einzelheiten zur Gewährung des Gesamtvertragsrabatts siehe die Regelungen des Einzelvertrages.

Maßgebend für die einzelvertragliche Regelung zwischen GEMA und BITKOM-Mitglied ist der Muster-Einzelvertrag gemäß Anlage 1.

Der Vertragsgegenstand und Vertragsumfang des Einzelvertrages gelten auch für den Gesamtvertrag.

Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe hinzuzurechnen ist.

#### **5. Unerlaubte Handlung**

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Nutzungen, für die die Einwilligungen nicht ordnungsgemäß erworben worden sind.

#### **6. Meinungsverschiedenheiten**

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit den Mitgliedern des BITKOM wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreiten den BITKOM benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung des BITKOM eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

### 7. Vertragsdauer

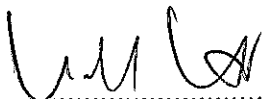
Der Gesamtvertrag samt Anlagen gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2002 bis zum 31.12.2012

Die Regelungen zur Testphase für Limitierte Abonnements sowie Unlimitierte Abonnements (AYCE Streaming und AYCE Tethered Download) in Artikel IV. (3) d) des Muster Einzelvertrages (Anlage) gelten ohne Präjudiz und ausschließlich befristet auf die Testphase bis zum 31.12.2012. Die Parteien behalten sich insofern ausdrücklich vor, für die Zeit ab dem 01.01.2013 davon abweichende Vergütungen zu vereinbaren. Im Übrigen verlängert sich dieser Vertrag jeweils automatisch um ein Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien drei Monate vor Ablauf in Schriftform gekündigt wird.

Verletzt eine der Parteien nachhaltig wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung, einschließlich der Anlagen hierzu, steht der anderen Partei nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von 60 Tagen ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende eines Kalenderquartals zu.

Berlin, .....

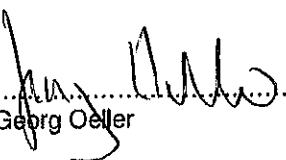
GEMA  
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte



Dr. Harald Heker  
Vorstandsvorsitzender



Rainer Hilpert



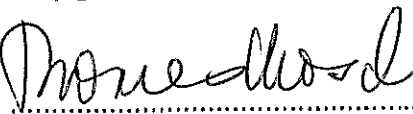
Georg Oeller

Berlin, 23.11.2011 .....

BITKOM e.V.



Dr. Bernhard Rohleder  
Hauptgeschäftsführer



Thomas Mosch

Anlage: Muster-Einzelvertrag



**GEMA Vertrag für Music on Demand**

MR

Zwischen

- 1. GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch die Vorstände Herrn Dr. Harald Heker, Herrn Rainer Hilpert und Herrn Georg Oeller,

nachstehend „GEMA“ genannt  
einerseits,

und

- 2.

vertreten durch den/die Geschäftsführer

nachstehend „Lizenznehmerin“ genannt  
andererseits,

ist Folgendes vereinbart worden:

MR

## ARTIKEL I. – Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind die von der GEMA in der Bundesrepublik Deutschland wahrgenommenen Rechte am Repertoire urheberrechtlich geschützter Musikwerke und/oder einzelner Rechte an diesen Musikwerken („Musikwerke“), die ihr von den Berechtigten selbst oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften, z. B. über Gegenseitigkeitsverträge, zur Wahrnehmung und Verwaltung übertragen wurden oder künftig übertragen werden. Die GEMA verpflichtet sich zu den Bedingungen dieses Vertrages zur Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte an den von der GEMA vertretenen Musikwerken (nachfolgend „GEMA-Repertoire“).

Bis zum 31.12.2006 umfasst das GEMA-Repertoire das sog. Weltrepertoire. Ab dem 01.01.2007 haben einige Rechteinhaber mit der Umsetzung der sog. „Option 3“ der Empfehlung der EU-Kommission zur Wahrnehmung von Online-Musikrechten vom 18.10.2005 begonnen und haben teilweise die Rechte zur Online- und Mobilfunknutzung ihrer Werke aus den Verwertungsgesellschaften an bestimmten Repertoirekatalogen herausgenommen und anderen Entitäten zur paneuropäischen Wahrnehmung übertragen. Aufgrund dieser Entwicklung können im Einzelfall bestimmte Rechte oder Anteile an Werken bestimmter Repertoirekataloge ggf. von einer Lizenzierung durch die GEMA ausgenommen und nicht Bestandteil des GEMA-Repertoires sein („Ausgeschlossenes Repertoire“). Das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der GEMA bekannte Ausgeschlossene Repertoire ist in **Anlage 2** aufgeführt. **Anlage 2** wurde anhand der der GEMA im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegenden Informationen erstellt und erhebt keinen Anspruch auf Korrektheit oder Vollständigkeit, es können sich insbesondere aufgrund weiterer Entwicklungen auf paneuropäischer Ebene laufend Veränderungen an dem Ausgeschlossenen Repertoire ergeben. Aus dem Fehlen bestimmter Rechte und/oder eines bestimmten Repertoirekatalogs in **Anlage 2** kann daher kein Umkehrschluss gezogen werden, dass diese Rechte und/oder Repertoirekataloge durch die GEMA lizenziert werden. Zur Absicherung des Lizenznehmers im Falle einer auf diesem Umstand beruhenden weiteren Inanspruchnahme durch eine dritte Partei dient die in XII (2) geregelte Freistellungsvereinbarung.

Sofern der GEMA bekannt wird, dass weitere Repertoirekataloge vom GEMA-Repertoire ausgeschlossen wurden oder werden, wird diese die Lizenznehmerin unverzüglich in Textform benachrichtigen. Diese weiteren Repertoirekataloge gelten als Bestandteil des Ausgeschlossenen Repertoires ab dem Zeitpunkt, ab dem die Vertragsbeziehung zwischen der GEMA und ihrem Mitglied beziehungsweise der GEMA und ihrer Schwestergesellschaft hinsichtlich der betreffenden Repertoirekataloge endet, oder der Repertoirekatalog anderweitig von dem GEMA-Repertoire ausgeschlossen wird oder wurde. Sollte die Lizenznehmerin andere oder weitere als die in **Anlage 2** genannten Rechte und/oder Repertoirekataloge im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder während der Vertragslaufzeit anderweitig lizenziert haben oder lizenzieren, hat sie die GEMA unverzüglich in Textform darüber in Kenntnis zu setzen, dass diese Rechte Bestandteil des Ausgeschlossenen Repertoires sind.

(2) Die GEMA räumt ausschließlich der Lizenznehmerin, als der natürlichen oder juristischen Person, die die urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen vornimmt, die Nutzungsrechte ein.

Für den Fall, dass ein Dritter überwiegend die Leistungen eines Content Providers erbringt und im wesentlichen für die Durchführung des Dienstes verantwortlich ist, insbesondere aufgrund eines Dienstleistungsvertrages zwischen der Lizenznehmerin und dem Dritten, gestattet die GEMA auch diesem Dritten die Nutzung der vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte, soweit die Lizenznehmerin die vertraglich vereinbarten Pflichten, insbesondere Melde- und Zahlungsverpflichtungen, erfüllt. Im Übrigen verbleibt es auch in diesem Fall bei der Regelung des Art. 1 (2) Satz 1.(3) Vertragsgegenstand ist die Einräumung von Nutzungsrechten an Musikwerken des GEMA-Repertoires an die Lizenznehmerin für die von der Lizenznehmerin angebotenen, nachfolgend abschließend beschriebenen Dienste. Die Lizenznehmerin bietet Dienste im Internet und/oder für die mobile Datenkommunikation mit Bereitstellung von Musikwerken des GEMA-Repertoires über das Internet oder über Mobilfunknetze in einer oder mehreren der folgenden Auswertungsformen an:

MR b



## ARTIKEL I. – Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind die von der GEMA in der Bundesrepublik Deutschland wahrgenommenen Rechte am Repertoire urheberrechtlich geschützter Musikwerke und/oder einzelner Rechte an diesen Musikwerken („Musikwerke“), die ihr von den Berechtigten selbst oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften, z. B. über Gegenseitigkeitsverträge, zur Wahrnehmung und Verwaltung übertragen wurden oder künftig übertragen werden. Die GEMA verpflichtet sich zu den Bedingungen dieses Vertrages zur Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte an den von der GEMA vertretenen Musikwerken (nachfolgend „GEMA-Repertoire“).

Bis zum 31.12.2006 umfasst das GEMA-Repertoire das sog. Weltrepertoire. Ab dem 01.01.2007 haben einige Rechteinhaber mit der Umsetzung der sog. „Option 3“ der Empfehlung der EU-Kommission zur Wahrnehmung von Online-Musikrechten vom 18.10.2005 begonnen und haben teilweise die Rechte zur Online- und Mobilfunknutzung ihrer Werke aus den Verwertungsgesellschaften an bestimmten Repertoirekatalogen herausgenommen und anderen Entitäten zur paneuropäischen Wahrnehmung übertragen. Aufgrund dieser Entwicklung können im Einzelfall bestimmte Rechte oder Anteile an Werken bestimmter Repertoirekataloge ggf. von einer Lizenzierung durch die GEMA ausgenommen und nicht Bestandteil des GEMA-Repertoires sein („Ausgeschlossenes Repertoire“). Das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der GEMA bekannte Ausgeschlossene Repertoire ist in **Anlage 2** aufgeführt. **Anlage 2** wurde anhand der der GEMA im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegenden Informationen erstellt und erhebt keinen Anspruch auf Korrektheit oder Vollständigkeit, es können sich insbesondere aufgrund weiterer Entwicklungen auf paneuropäischer Ebene laufend Veränderungen an dem Ausgeschlossenen Repertoire ergeben. Aus dem Fehlen bestimmter Rechte und/oder eines bestimmten Repertoirekatalogs in **Anlage 2** kann daher kein Umkehrschluss gezogen werden, dass diese Rechte und/oder Repertoirekataloge durch die GEMA lizenziert werden. Zur Absicherung des Lizenznehmers im Falle einer auf diesem Umstand beruhenden weiteren Inanspruchnahme durch eine dritte Partei dient die in XII (2) geregelte Freistellungsvereinbarung.

Sofern der GEMA bekannt wird, dass weitere Repertoirekataloge vom GEMA-Repertoire ausgeschlossen wurden oder werden, wird diese die Lizenznehmerin unverzüglich in Textform benachrichtigen. Diese weiteren Repertoirekataloge gelten als Bestandteil des Ausgeschlossenen Repertoires ab dem Zeitpunkt, ab dem die Vertragsbeziehung zwischen der GEMA und ihrem Mitglied beziehungsweise der GEMA und ihrer Schwestergesellschaft hinsichtlich der betreffenden Repertoirekataloge endet, oder der Repertoirekatalog anderweitig von dem GEMA-Repertoire ausgeschlossen wird oder wurde. Sollte die Lizenznehmerin andere oder weitere als die in **Anlage 2** genannten Rechte und/oder Repertoirekataloge im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder während der Vertragslaufzeit anderweitig lizenziert haben oder lizenzieren, hat sie die GEMA unverzüglich in Textform darüber in Kenntnis zu setzen, dass diese Rechte Bestandteil des Ausgeschlossenen Repertoires sind.

(2) Die GEMA räumt ausschließlich der Lizenznehmerin, als der natürlichen oder juristischen Person, die die urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen vornimmt, die Nutzungsrechte ein.

Für den Fall, dass ein Dritter überwiegend die Leistungen eines Content Providers erbringt und im wesentlichen für die Durchführung des Dienstes verantwortlich ist, insbesondere aufgrund eines Dienstleistungsvertrages zwischen der Lizenznehmerin und dem Dritten, gestattet die GEMA auch diesem Dritten die Nutzung der vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte, soweit die Lizenznehmerin die vertraglich vereinbarten Pflichten, insbesondere Melde- und Zahlungsverpflichtungen, erfüllt. Im Übrigen verbleibt es auch in diesem Fall bei der Regelung des Art. I (2) Satz 1.

(3) Vertragsgegenstand ist die Einräumung von Nutzungsrechten an Musikwerken des GEMA-Repertoires an die Lizenznehmerin für die von der Lizenznehmerin angebotenen, nachfolgend abschließend beschriebenen Dienste. Die Lizenznehmerin bietet Dienste im Internet und/oder für die mobile Datenkommunikation mit Bereitstellung von Musikwerken des GEMA-Repertoires über das Internet oder über Mobilfunknetze in einer oder mehreren der folgenden Auswertungsformen an:

*MR*

a) Download à la carte - Einzeltitel:

Die Lizenznehmerin übermittelt Musikwerke des GEMA-Repertoires als Einzeltitel in voller Länge auf Abruf des Endnutzers in elektronischer oder ähnlicher Weise an Endnutzer und ermöglicht es dem Endnutzer, diese herunter zu laden, dauerhaft zu speichern und unlimitiert abzuspielen („Download“).

b) Album Download à la carte:

Mehrere Einzeltitel werden in einem Paket zum Download angeboten, wobei der Erwerb sämtlicher Einzeltitel des Albums gleichzeitig erfolgt. Ein Album im Sinne dieses Vertrages ist eine Zusammenstellung von Einzeltiteln beliebiger Anzahl, die von einem Tonträgerunternehmen selbst erstellt oder, bei Erstellung durch die Lizenznehmerin, von einem Tonträgerunternehmen genehmigt wurde. Vom Endnutzer selbst zu Bundles, Playlists oder ähnlichem zusammengestellte Einzeltitel sind von der Album-Definition im Sinne dieses Vertrages ausdrücklich ausgenommen.

c) Limitierte Abonnements:

Der Endnutzer erwirbt für einen bestimmten, gegebenenfalls sich wiederholenden Zeitraum ein festgelegtes Kontingent konkreter Abrufmöglichkeiten („Credits“), mit dem er entweder ausschließlich frei wählbare Musikwerke („homogene Abonnements“) oder auch andere Inhalte, z.B. Spiele, Applikationen oder audiovisuelle Inhalte, („heterogene Abonnements“) im Wege des Download abrufen kann. Bei heterogenen Abonnements können mit den Credits entweder nur bestimmte bereitgehaltene Inhalte („feste heterogene Abonnements“), oder beliebige bereitgehaltene Inhalte („freie heterogene Abonnements“) abgerufen werden.

d) Unlimitierte Abonnements (sog. Flatrates oder „All you can eat“ (AYCE)-Angebote) ohne dauerhafte oder zeitlich begrenzte Vervielfältigung (AYCE Streaming):

Die Lizenznehmerin bietet während eines bestimmten, sich wiederholenden Zeitraums Musikwerke des GEMA-Repertoires in voller Länge zum Abruf des Endnutzers in elektronischer oder ähnlicher Weise durch Endnutzer an und ermöglicht es dem Endnutzer, diese mittels eines Wiedergabemediums wiederzugeben, ohne eine dauerhafte Kopie zu speichern.

e) Unlimitierte Abonnements (sog. Flatrates oder „All you can eat“ (AYCE)-Angebote) mit begrenzter Vervielfältigung (AYCE Tethered Download):

Die Lizenznehmerin bietet während eines bestimmten, sich wiederholenden Zeitraums Musikwerke des GEMA-Repertoires in voller Länge zum Abruf des Endnutzers in elektronischer oder ähnlicher Weise durch Endnutzer an und ermöglicht es dem Endnutzer, eine im Nutzungsumfang beschränkte Kopie anzufertigen, die eine Wiedergabe des Musikwerkes ohne dauerhaften Internetzugang ermöglicht („Tethered Download“). Die Beschränkung besteht in der zeitlichen Bindung der Wiedergabemöglichkeit an den Abonnement-Zeitraum und zusätzlich an einzelne Geräte oder Gerätegruppen.

(4) Die vertragsgegenständlichen Auswertungsformen gemäß vorgenannter Ziffer (3) sind abschließend. Vertragsgegenstand ist insbesondere nicht die Einräumung von Nutzungsrechten (a) an Musikwerken, die als Klingelton verfügbar gemacht werden, (b) an Musikvideos, und (c) an Auswertungsformen, die in Form von Streaming im Rahmen ausschließlich durch Werbeeinnahmen finanzierter Geschäftsmodelle vorgenommen werden.

(5) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, der GEMA jeweils vor Beginn der Rechtenutzung in Textform mitzuteilen, welche der vorgenannten Auswertungsformen sie im Vertragszeitraum nutzt oder zu nutzen beabsichtigt.

MR b

(6) Die GEMA räumt die Nutzungsrechte gemäß Artikel II für das Vertragsgebiet Deutschland ein.

(7) Die Lizenznehmerin ist berechtigt, sich zur Durchführung des Dienstes technischer Dienstleister zu bedienen.

## **ARTIKEL II. – Rechteeinräumung**

(1) Der LizenznehmerIn wird durch diesen Vertrag das nichtausschließliche Recht eingeräumt, Musikwerke des GEMA-Repertoires für die in Artikel I (3) genannten Auswertungsformen (im Weiteren „Auswertungsformen“) zu nutzen. Die GEMA räumt der Lizenznehmerin für die Nutzung im Rahmen der Auswertungsformen folgende Rechte ein:

- a) Das Recht, Musikwerke des GEMA-Repertoires für die Nutzung im Rahmen der Auswertungsform(en) technisch aufzubereiten;
- b) Das Recht, Musikwerke des GEMA-Repertoires einschließlich sämtlicher dafür erforderlicher Vervielfältigungen in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) einzubringen (Upload);
- c) Das Recht, Musikwerke des GEMA-Repertoires, die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) eingebracht sind, in voller Länge an Endnutzer elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln bzw. öffentlich zugänglich zu machen (Streaming);
- d) Das Recht zur Speicherung von Musikwerken des GEMA-Repertoires auf Speichermedien des Endnutzers zum privaten Gebrauch (Download);
- e) Das Recht, Ausschnitte von Musikwerken des GEMA-Repertoires mit einer Länge von bis zu 90 Sekunden im Rahmen der vertragsgegenständlichen Auswertungsform zum Zweck der Förderung des Verkaufs von Downloads im Wege des Streaming anzubieten („Hörproben“).

(2) Die Rechteeinräumung im Rahmen der lit a) bis e) umfasst ausschließlich das Vervielfältigungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Sie erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf das Recht zur Bearbeitung, sowie das Recht zur Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen und nicht auf das Angebot dramatisch-musikalischer Werke sowohl vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen (so genannte „Große Rechte“). Rechte Dritter, zum Beispiel bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

## **ARTIKEL III. – Nichtübertragbarkeit der Rechte**

Die der Lizenznehmerin durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte sind nicht an Dritte übertragbar.

## **ARTIKEL IV. – Vergütungen**

(1) Vergütungspflichtig ist jede vertragsgegenständliche Nutzung eines Musikwerks des GEMA-Repertoires. Die Vergütungspflicht entsteht,

- a) wenn ein Musikwerk tatsächlich abgerufen wird und/oder
- b) wenn bereits der Abschluss eines Abonnements, in dessen Rahmen Musikwerke zum Abruf bereitgehalten werden, zu einem geldwerten Vorteil geführt hat, ohne dass ein korrespondierender Download oder Stream stattgefunden hat.

(2) Die GEMA ist der Auffassung, dass die Vergütungspflicht für einen Download bei jedem tatsächlichen Abruf eines urheberrechtlich geschützten Musikwerks besteht. Dagegen ist die Lizenznehmerin der Auffassung, dass eine Vergütungspflicht nur für den erstmaligen Download des Musikwerks entsteht, d.h. dass keine zusätzliche Vergütungspflicht für den Endnutzer un-

MR L

entgeltlich zur Verfügung gestellte weitere Downloads eines einmal erworbenen und heruntergeladenen Musikwerks entsteht.

Die Parteien vereinbaren ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, dass sog. Dual Downloads für die Zwecke der Vergütungsberechnung nur als einmaliger Downloadvorgang gewertet werden. Bei einem Dual Download handelt es sich um die von der Lizenznehmerin angebotene Möglichkeit für den Endnutzer, aktiv ein bereits heruntergeladenes Musikwerk erneut kostenfrei herunterzuladen, um im Rahmen einer Dienstleistung dem Endnutzer die Schwierigkeiten des für eine Privatkopie erforderlichen Vervielfältigungsvorgangs für ein weiteres Endgerät abzunehmen, das mit demselben Endnutzerkonto verknüpft ist. Die Lizenznehmerin hat die Anzahl der Dual Downloads für die jeweilige Abrechnungsperiode in einer gesonderten Meldung im Excel-Format gemeinsam mit den Nutzungsmeldungen gem. Art. VI an die GEMA zu übermitteln. Sollte der Lizenznehmerin eine entsprechende Meldung nicht mit vertretbarem Aufwand möglich sein, stellt diese durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich die Anzahl der Dual Downloads auf einen der zulässigen Privatkopie entsprechenden Rahmen beschränkt.

Im Übrigen vereinbaren die Parteien, ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, dass eine erneute Zurverfügungstellung desselben Musikwerks an dasselbe Endkundenkonto im Wege eines sog. Recovery Downloads (d.h. ein weiterer, für den Endnutzer kostenfreier Download eines bereits einmal erworbenen Musikwerks als Ersatz für den Verlust der heruntergeladenen Datei) vergütungsfrei bleibt, sofern sich die Anzahl pro Musikwerk und Kunde in einem für den Kundenservice angemessenem Umfang bewegt. Die Lizenznehmerin hat die Anzahl der Recovery Downloads und die Anzahl der Endnutzer, bei denen Recovery Downloads angefallen sind, für die jeweilige Abrechnungsperiode in einer gesonderten Meldung im Excel-Format gemeinsam mit den Nutzungsmeldungen gem. Art. VI an die GEMA zu übermitteln. Sollte der Lizenznehmerin eine entsprechende Meldung nicht mit vertretbarem Aufwand möglich sein, so stellt sie durch geeignete Maßnahmen sicher, dass der Endkunde Recovery Downloads nur in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt bekommt.

(3) Zur Abgeltung der vorstehend unter Artikel II, Absatz (1) einzuräumenden Rechte entrichtet die Lizenznehmerin folgende nach Auswertungsform differenzierende Vergütung. Der Vergütung ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzufügen.

#### a) Download a la carte (Einzeltitel und Alben)

Die Regelvergütung beträgt

**8,2 Prozent**

der Bemessungsgrundlage für jedes vom Endnutzer abgerufene Musikwerk bzw. Album, mindestens jedoch

<b>Euro 0,0728</b>	<b>pro Einzeltitel,</b>
<b>Euro 0,07</b>	<b>für jeden Titel in einem Album mit 2 bis 7 Musikwerken,</b>
<b>Euro 0,06</b>	<b>für jeden Titel in einem Album mit 8 bis 12 Musikwerken,</b>
<b>Euro 0,058</b>	<b>für jeden Titel in einem Album mit 13 bis 15 Musikwerken,</b>
<b>Euro 0,05</b>	<b>für jeden Titel in einem Album mit 16 und 17 Musikwerken,</b>
<b>Euro 0,045</b>	<b>für jeden Titel in einem Album mit 18 und mehr Musikwerken.</b>

Abweichend davon gilt für Alben, die nicht von einem Tonträgerunternehmen zusammengestellt wurden, hinsichtlich der Mindestvergütung Folgendes:

Jeweils volle 26 Titel werden mit je Euro 0,045 vergütet. Die Vergütung der jeweils volle 26 Tracks übersteigenden Werke bemisst sich nach den obigen gestaffelten Mindestvergütungssätzen.

*Berechnungsbeispiele:*

*MR b*

*Mindestvergütung für ein von einem Tonträgerunternehmen zusammengestelltes Album mit 55 Musikwerken: 55 x Euro 0,045 = 2,475 Euro.*

*Mindestvergütung für ein nicht von einem Tonträgerunternehmen zusammengestelltes Album mit 55 Musikwerken: 26 x Euro 0,045 + 26 x Euro 0,045 + 3 x Euro 0,07 = 2,55 Euro.*

**b) Limitierte Abonnements**

**aa) Regelvergütung**

Die Parteien haben sich ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf die unter d) festgelegten vorübergehend geltenden Vergütungssätze („Testvergütungssätze“) geeinigt. Diese Vergütungssätze basieren auf der folgenden Berechnung:

Vergütungssatz \* Anteil der in die Bemessungsgrundlage einzustellenden Einnahmen = Testvergütungssatz

**bb) Mindestvergütung für limitierte Abonnements**

Die Mindestvergütung bei limitierten Abonnements beträgt für jedes abgerufene Musikwerk

**Euro 0,0728.**

**c) Unlimitierte Abonnements**

**aa) Regelvergütung**

Die Regelvergütung beträgt

**8,2 Prozent**

der Bemessungsgrundlage.

**bb) Mindestvergütung für unlimitierte Abonnements**

Für die Mindestvergütung haben sich die Parteien ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf die unter d) festgelegten vorübergehend geltenden Vergütungssätze („Testvergütungssätze“) geeinigt.

**d) Testphase für Limitierte Abonnements und Unlimitierte Abonnements**

Hinsichtlich der Regelvergütung für Limitierte Abonnements sowie der Vergütungssätze für Unlimitierte Abonnements (AYCE Streaming und AYCE Tethered Download) vereinbaren die Vertragspartner für die Vertragsdauer die Durchführung einer Testphase (sog. trial period) unter Geltung der nachfolgenden Maßgaben.

Die Vereinbarung einer Testphase soll den Vertragspartnern für zukünftige Nutzungszeiträume dazu dienen, die für die Bestimmung angemessener Tarifbedingungen und Vergütungssätze erforderlichen Informationen über die am Markt relevanten Geschäftsmodelle, auf die die Testvergütungssätze Anwendung finden, zu sammeln und auszuwerten. Die Vertragspartner werden zu diesem Zwecke während der Testphase in gegenseitiger Abstimmung Informationen über Renditepotentiale, Umsatzentwicklung der vom Lizenznehmer angebotenen Dienste (insbesondere auch in Bezug auf die werbefinanzierten Inhalte), Nutzerverhalten, Substituierungseffekte zwischen den angebotenen Diensten und Nutzungsintensität austauschen. Die von der Lizenznehmerin zu liefernden Angaben ergeben sich aus **Anlage 1**.

Die Ergebnisse dieser Testphase sollen dazu dienen, die nach Ablauf der Testphase geltenden Vergütungssätze zu bestimmen.

Die Lizenznehmerin als BITKOM-Mitglied geht davon aus, dass sich die Angemessenheit der Vergütung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 UrhWahrnG an den geldwerten Vorteilen in Form der Kundenentgelte zu orientieren hat und nicht an dem technischen Übertragungsweg (Streaming, Tethered Download oder Download). BITKOM hält daher für AYCE-Angebote eine kundenbasierte Mindestvergütung für angemessen. Eine Entwertung von Nutzungsrechten ist damit nicht verbunden. Führt die Testphase zu dem Ergebnis, dass überwiegend die nachfolgend ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vereinbarten Test-Mindestvergütungssätze zur Anwendung gelangen, wird dies seitens BITKOM als Beleg für eine zu hohe Festsetzung der Mindestvergütung interpretiert, da die Mindestvergütung nach Spruchpraxis der Schiedsstelle nicht zur Regelvergütung werden darf.

Demgegenüber geht die GEMA davon aus, dass die Ergebnisse der Testphase zu erhöhten Vergütungssätzen führen werden. AYCE Tethered Download Services wird die GEMA tatbestandlich und tariflich unter Angemessenheitsgesichtspunkten weiterhin den Downloadnutzungen zurechnen. Eine Änderung der Position der GEMA, dass eine abrufbezogene Mindestvergütung, insbesondere im Streamingbereich, erforderlich und angemessen ist, ist mit der Vereinbarung der Testphase nicht verbunden. Die GEMA behält sich daher ausdrücklich vor, nach Ende der Testphase unter Berücksichtigung von Angemessenheitsgesichtspunkten weiterhin eine abrufbezogene Mindestvergütung auch für Unlimitierte Abonnements zu fordern. Im Besonderen Unlimitierte Abonnementmodelle bergen nach Auffassung der GEMA die Gefahr einer weitreichenden Entwertung der verwerteten Nutzungsrechte. Führt die Testphase zu dem Ergebnis, dass überwiegend die nachfolgend ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vereinbarten Test-Mindestvergütungssätze zur Anwendung gelangen, wird dies seitens GEMA als Beleg für die unzureichende Angebotsgestaltung im Bereich dieser Geschäftsmodelle interpretiert.

Die Parteien sind sich einig, dass die der Testphase unterfallenden Vergütungsregelungen in keiner Form für zukünftige, nicht vertragsgegenständliche Nutzungszelräume präjudizierend sind.

#### **aa) Regelvergütung für Limitierte Abonnements in der Testphase**

Im Wege der vergleichweisen Einigung vereinbaren die Parteien, ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, aber rechtsverbindlich, dass die Regelvergütung abweichend von Vorstehendem

für Nutzungsvorgänge in limitierten Abonnements bis zum **31. Dezember 2010**

**5,74 Prozent**

beträgt, für Nutzungsvorgänge in limitierten Abonnements vom **1. Januar bis 31. Dezember 2011** beträgt die Regelvergütung

**6,56 Prozent,**

für Nutzungsvorgänge vom **1. Januar bis 31. Dezember 2012**

**7,38 Prozent**

der Bemessungsgrundlage. Die vorstehend in Artikel IV. (2) b) bb) vereinbarte Mindestvergütung bleibt davon unberührt.

#### **bb) Mindestvergütung für unlimitierte Abonnements**

Die Mindestvergütung beträgt

**Euro 0,60**

pro Monat und Endkunde bei Single Platform-Abonnements;

bzw.

**Euro 1,00**

MR b

pro Monat und Endkunde bei Multiple Platform-Abonnements.

**Single Platform Abonnement:** Ein Single Platform Abonnement im Sinne dieses Vertrags ist ein Abonnementangebot, im Rahmen dessen dem Endkunden gegen Zahlung einer nutzungsunabhängigen Vergütung die Zugangsmöglichkeit zu Musikwerken dergestalt eingeräumt wird, dass der Endkunde für die Dauer des Abonnements und unter der Voraussetzung der fortgesetzten Zahlung der nutzungsunabhängigen Vergütung die Möglichkeit zum Zugriff auf die von der Lizenznehmerin zum Abruf bereitgehaltenen Musikwerke ausschließlich über weit überwiegend stationär genutzte Endgeräte (z.B. PC, Laptop, Tablet-PC, stationäre Heim-Unterhaltungselektronik, z.B. Set-Top-Box, Stand-Alone-Abspielgeräte, o. ä.) hat und eine Nutzung der Musikwerke ausschließlich im Wege des Streaming möglich ist; eine Nutzung der Musikwerke, durch gleichzeitige Nutzung auf mehr als einem Endgerät ist ausgeschlossen.

**Multiple Platform Abonnement:** Ein Multiple Platform Abonnement im Sinne dieses Vertrags ist ein Abonnementangebot, das nicht unter die obige Definition des Single Platform Abonnements fällt; d.h. hierunter fallen insbesondere Abonnementangebote, im Rahmen derer dem Endkunden gegen Zahlung einer nutzungsunabhängigen Vergütung die Zugangsmöglichkeit zu Musikwerken dergestalt eingeräumt wird, dass der Endkunde für die Dauer des Abonnements und unter der Voraussetzung der fortgesetzten Zahlung der nutzungsunabhängigen Vergütung die Möglichkeit zum Zugriff auf die von der Lizenznehmerin zum Abruf bereitgehaltenen Musikwerke über weit überwiegend stationär genutzte Endgeräte und/oder weit überwiegend mobil genutzte Endgeräte (z.B. PC, Laptop o. ä. und MP3-Player, Mobilfunkgerät o. ä.) hat und/oder eine gleichzeitige Nutzung der Musikwerke, z.B. durch Abspielen oder zeitlich auf die Dauer des Abonnements begrenztes Speichern (sog. Tethered Download), auf mehr als einem Wiedergabe- oder Speichermedium möglich ist.

(4) Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Musiknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer).

(5) Die im Einzelfall nach den vorstehenden Absätzen zu entrichtende Vergütung bemisst sich pro rata anhand des von der GEMA wahrgenommenen Anteils am insgesamt in dem jeweiligen Dienst und der jeweiligen Abrechnungsperiode genutzten Repertoire.

(6) Sofern die GEMA an einem Musikwerk nur das Vervielfältigungsrecht oder das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, nicht aber beide Rechte lizenzieren kann oder soll, bemisst sich die zu entrichtende Vergütung anteilmäßig.

(7) Für die Nutzung von Musikwerken zu Werbezwecken im Rahmen der vertragsgegenständlichen Auswertungsformen erfolgt keine Vergütung unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

- a) die Werbeaktion ist zeitlich auf maximal 30 Tage befristet, und
- b) es erfolgen nicht mehr als 5 Werbeaktionen gleichzeitig mit jeweils maximal 5 Musikwerken (sofern nicht anders gestattet), und
- c) die Lizenznehmerin zahlt keine Vergütung für die Nutzung von Leistungsschutzrechten.

Der Werbezweck muss sich eindeutig auf den Vertrieb von Musikwerken richten, und nicht auf eine allgemeine Werbung zu Gunsten der Plattform des Lizenznehmers und anderer Produkte und / oder Dienstleistungen.

(8) Die vorstehend in Absatz 2 a) und b) genannten Mindestvergütungssätze gelten für Musikwerke mit einer Spieldauer bis zu 10 Minuten. Ist die Spieldauer des Musikwerkes länger als 10 Minuten, erhöht sich innerhalb der Auswertungsform nach Absatz 2 a) und b) die das jeweilige Musikwerk betreffende Mindestvergütung für jede weitere Minute um ein Fünftel.

(9) Die Parteien vereinbaren, dass für Hörproben für die Vertragslaufzeit ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht folgende Zahlung erfolgt:

für eine Lizenznehmerin mit bis zu 1 Mio. Einzel-Downloads	150 Euro / Jahr,
für eine Lizenznehmerin mit bis zu 10 Mio. Einzel-Downloads	500 Euro / Jahr,

für eine Lizenznehmerin mit über 10 Mio. Einzel-Downloads 2000 Euro / Jahr.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Beträge enthalten bereits den für Mitglieder des BITKOM geltenden Gesamtvertragsrabatt von 20 Prozent.

(11) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, die GEMA über die für ihre Auswertungsformen geltenden Geschäftsbedingungen (z. B. Preise, Entgelte, Bindungszeiträume etc.) vor deren Markteinführung sowie bei etwaigen Änderungen laufend zu informieren, sofern dies zur Berechnung der Bemessungsgrundlage erforderlich ist.

## **ARTIKEL V. – Urheberpersönlichkeitsrechte**

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, das Urheberpersönlichkeitsrecht bei der Nutzung der ihr eingeräumten Rechte nicht zu verletzen.

Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, den

- Titel des abgerufenen Musikwerks,
- Namen des Komponisten, Textdichters, Bearbeiters (des Textes bzw. der Komposition),
- Namen des Verlegers

in das zum Abruf bestimmte digitalisierte Musikwerk technisch so einzufügen bzw. damit zu verbinden, dass der Endnutzer die Urheberschaft des Musikwerkes erkennen kann, wenn und soweit die Daten vorhanden sind und die Angabe marktüblich ist.

## **ARTIKEL VI. – Nutzungsmeldungen**

### Melde- und Abrechnungsperiode

(1) Das Kalenderquartal gilt, sofern nicht anders vereinbart, als Melde- und Abrechnungsperiode. Der Lizenznehmerin ist es unabhängig davon gestattet, die Nutzungsmeldungen in kürzeren Abständen, beispielsweise monatlich, zu übersenden.

### Nutzungsmeldungen

(2) Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, innerhalb von drei Wochen nach Ende einer jeden Melde- und Abrechnungsperiode (Absatz 1), Nutzungsmeldungen an die GEMA gemäß Absatz (3) zu senden.

(3) Die Lizenznehmerin wird der GEMA die Nutzungsmeldungen (Absatz 2) gemäß der anliegenden Verfahrensbeschreibung „message protocol“ in der jeweils gegenwärtig abgestimmten Fassung (siehe Anlage 1) zur Verfügung stellen, es sei denn, dass zwischen den Parteien die Meldung in einem anderen Format (z.B. DDEX) vereinbart ist. In den Nutzungsmeldungen hat die Lizenznehmerin die in **Anlage 1** genannten Angaben zu machen. Als Regelverfahren gelten elektronische Nutzungsmeldungen. Das Meldeformat ist integrierter Bestandteil des Vertrages. Jegliche Änderungen hinsichtlich Format, Struktur und Inhalt der Nutzungsmeldungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung. Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

Mit der Nutzungsmeldung für die jeweilige Abrechnungsperiode hat die Lizenznehmerin ein Summary File im Excel- oder PDF-Format mit einer Zusammenfassung für die jeweilige Periode abzugeben, das folgende Angaben enthält: Zeitraum, Name des Portals, Gesamtumsatz (netto), Gesamtanzahl der Werknutzungen (Abrufe); zusätzliche Angaben bei Abonnements: kurze Beschreibung des Abonnements, Anzahl der Abonnenten (bei AYCE Abonnements), bei heterogenen Abonnements Aufteilung der Nutzungen zwischen Musikinhalten und Nicht-Musikinhalten.



## **ARTIKEL VII. – Finanzielle Verpflichtungen der Lizenznehmerin**

### Zahlungen

(1) Die Zahlungen für jede Abrechnungsperiode (Artikel VI. Absatz 1) sind innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der von der GEMA auf der Grundlage der Nutzungsmeldungen für die betreffende Periode erstellten Rechnung zu leisten. Die GEMA wird sich bemühen, Rechnungen innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Erhalt der vollständigen und verarbeitbaren Nutzungsmeldungen für das vorangegangene Quartal (sofern nichts anderes vereinbart) auszustellen. Sollte die von der Lizenznehmerin abgegebene Nutzungsmeldung - beispielsweise aufgrund von Formatfehlern oder unvollständiger Metadaten - durch die GEMA nicht verarbeitbar sein, führt dies zu Verzögerungen in der Rechnungsstellung, die erst nach Eingang einer verarbeitbaren Meldung bei der GEMA erfolgen kann. Der Prozess wird individuell in **Anlage 3** festgelegt. Zu jeder Rechnung erstellt die GEMA eine detaillierte Auflistung, für welche Musikwerke oder Teile hiervon die Vergütung geltend gemacht wird. Die Parteien sind sich im Hinblick auf Art. XII darüber einig, dass die Lizenznehmerin die Vergütung nur einmal (i) pro Musikwerk oder Tellen hiervon; und/oder (ii) pro Abonnent leistet.

### Quartalsweise Abschlagszahlungen

(2) Die Lizenznehmerin hat für jedes Kalenderquartal eine Abschlagszahlung in einer zwischen GEMA und der Lizenznehmerin zu vereinbarenden Höhe, mangels Vereinbarung in Höhe von achtzig Prozent der erwartungsgemäß zu leistenden Lizenzgebühr zu leisten. Die Verrechnung dieser Abschlagszahlung mit der Restzahlung erfolgt durch die GEMA gemäß Absatz (3). Als Basis für diese Abschlagszahlung dient, sofern nichts anderes vereinbart, eine Abschlagsrechnung der GEMA. Es gilt der Zahlungslauf gemäß Absatz (1).

Sofern keine Referenzzahlen vorliegen, wird die Höhe der Abschlagszahlung einvernehmlich, entsprechend Vorstehendem, zwischen GEMA und Lizenznehmerin vereinbart.

(3) Auf die Abrechnung nach Absatz (1) wird die Abschlagszahlung gemäß Absatz (2) angerechnet. Sollte sich ein Guthaben zugunsten der Lizenznehmerin ergeben, wird dies mit der nächsten Abschlagsrechnung gemäß Absatz (2) für die folgende Abrechnungsperiode verrechnet, soweit keine anderweitige Vereinbarung erfolgt.

### Nachzahlungen

(4) Der Zeitraum, auf den sich Nachzahlungsforderungen der GEMA und Rückerstattungsforderungen der Lizenznehmerin erstrecken können, wird auf drei Jahre nach Ende der Abrechnungsperiode begrenzt, in der diese Forderungen entstanden ist, wenn sie durch einen Fehler seitens der fordernden Partei begründet sind. Nachzahlungsforderungen indessen, die ein neues GEMA-Mitglied betreffen und sich auf den vor dessen Mitgliedschaft bei der GEMA liegenden Zeitraum erstrecken, sind keiner anderen Fristbegrenzung als der gesetzlichen Verjährungsfrist unterworfen.

## **ARTIKEL VIII. – Zahlungsverzug**

(1) Bei Zahlungsverzug ist die GEMA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Höhe (§ 288 Absatz 2 BGB) zu erheben.

(2) Bei einem Zahlungsverzug in wesentlichem Umfang der Lizenznehmerin ist die GEMA außerdem dazu berechtigt, diese Vereinbarung außerordentlich zu kündigen. Von einem Zahlungsverzug in wesentlichem Umfang ist insbesondere auszugehen, wenn die Lizenznehmerin mit der Zahlung der Vergütung für zwei Abrechnungsperioden in Verzug ist. Vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung ist die Lizenznehmerin unter Fristsetzung von 60 Tagen abzumahnern.

## **ARTIKEL IX. – Kontrollrecht**

(1) Die GEMA hat das Recht, einmal jährlich die für die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnungen und / oder Vergütungszahlungen notwendigen Unterlagen und Nachweise einschließlich derer ihrer Dienstleister bei der Lizenznehmerin durch einen von der GEMA

*MR 6*

befragten, unabhängigen, vereidigten und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung ist rechtzeitig, d.h. mit angemessener Vorlaufzeit, anzukündigen. Inhalt und Umfang der Prüfung sind der Lizenznehmerin mit der Ankündigung mitzuteilen. Eine Prüfung bei Dienstleistern der Lizenznehmerin erfolgt nur in Absprache mit der Lizenznehmerin.

Bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfers sollten Interessenskonflikte vermieden werden. Der tätige Wirtschaftsprüfer wird nur die für die Abrechnung durch die GEMA erforderlichen Daten und Ergebnisse an die GEMA übermitteln. Sollte bei der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer eine Abweichung von mehr als fünf Prozent zu Lasten der GEMA festgestellt werden, hat die Lizenznehmerin die angemessenen Prüfkosten zu tragen. Jeder Abrechnungszeitraum darf nur einmal kontrolliert werden.

(2) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer Prüfung im Sinne des Absatz (1) alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die vertragsgegenständliche Nutzung und deren Abrechnung zu überprüfen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz, sind zu beachten.

(3) Die GEMA hat ferner das Recht, einmal jährlich, von der Lizenznehmerin einen Verkaufsbericht mit Informationen über individualisierte Verkäufe zu Kontrollzwecken anzufordern, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der von der Lizenznehmerin an die GEMA gemeldeten Nutzungsdaten anhand von Testkäufen zu prüfen. Der Verkaufsbericht ist von der Lizenznehmerin in einem elektronischen Format (flat file, pipe delimited) mit allen Angaben zu übermitteln die der GEMA die eindeutige Zuordnung des Testkaufs ermöglichen und die insbesondere sämtliche transaktionsbasierten Details enthalten. Weitere Urheberangaben zu den abgerufenen Werken sind in diesem Bericht nicht anzugeben. Sofern der Verkaufsbericht die Testkäufe vollständig und korrekt beinhaltet, verzichtet die GEMA auf das Recht zur Buchprüfung für denselben Zeitraum, außer in begründeten Ausnahmefällen oder bei Prüfung von Umständen die über die in diesem Abschnitt geregelten Testkäufe nicht abgedeckt werden.

(4) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, die zur Durchführung der Prüfung nach Absatz (1) erforderlichen Unterlagen vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bis zu fünf Jahren aufzubewahren, und die insoweit geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.

#### ARTIKEL X. – Sanktionen

(1) Für den Fall, dass die Lizenznehmerin Ihre Pflichten aus diesem Vertrag nicht erfüllt bzw. einhält, insbesondere

- irgendeine ihrer finanziellen Verpflichtungen nach dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt,
- der GEMA nicht die Möglichkeit zur Kontrolle gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages (Artikel IX.) einräumt
- oder wiederholt, trotz schriftlicher Mahnung der GEMA, irgendeine der anderen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt, insbesondere in den Nutzungsmeldungen nicht alle Werke angibt, die genutzt wurden oder nicht wie im Vertrag verlangt, Angaben nach **Anlage 1** macht,
- Meldungen mit erheblicher Verspätung gegenüber den festgelegten Fristen vorlegt,

Ist die GEMA berechtigt, bis zur Behebung der Vertragspflichtverletzung, bzw. im Fall der Nichtbehebung zeitlich unbegrenzt, ein Nutzungsverbot für die Musikwerke ihres Repertoires auszusprechen. Ferner entfällt in den vorgenannten Fällen der Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20 Prozent gem. Artikel IV. (10) mit Wirkung für den Zeitraum der Vertragspflichtverletzung

(2) Bei einem Verzug der Lizenznehmerin mit der Meldung der erfolgten Nutzungen nach Artikel VI. Absatz (2) und (3) ist die GEMA weiterhin berechtigt, diese Vereinbarung außerordentlich zu kündigen.

(3) Voraussetzung für Sanktionen nach Abs. (1) und (2) ist, dass die Lizenznehmerin trotz Nachfristsetzung in Textform durch die GEMA mit einer Frist von 60 Tagen ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

mf b

#### **ARTIKEL XI. – Änderungsmeldungen**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Änderung des Namens / der Firma, der Gesellschaftsform, der postalischen Anschrift, des Sitzes und technischer Dienstleister unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(2) Jede Änderung von Vertragsbestandteilen bedarf der einvernehmlichen schriftlichen Regelung durch beide Parteien. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

#### **Artikel XII. Zurückbehaltungsrecht und Freistellung**

(1) Sofern die Lizenznehmerin Einwände gegen die Richtigkeit der Vergütungsberechnung auf Basis der von der GEMA wahrgenommenen Anteile an den genutzten Musikwerken und / oder Nutzungsrechte geltend macht, d.h. in Fällen, in denen die Lizenznehmerin Abrechnungen mehrerer Verwertungsgesellschaften und/oder Option 3-Gesellschaften (nachfolgend zusammen „Rechteinhaber“ genannt) für ein Musikwerk erhalten hat, deren geltend gemachte Ansprüche zusammen über 100% ergeben (sog. Claim Disputes), wird sie die GEMA in Textform über ihre Einwände informieren. Soweit Claim Disputes substantiiert geltend gemacht werden, steht der Lizenznehmerin bis zur Klärung der Claim Disputes ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB in Höhe der vollständigen Vergütungshöhe bezüglich der betroffenen Musikwerke zu. Ein Claim Dispute, der zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, liegt nicht vor, wenn die Claims der Rechteinhaber zusammen nicht mehr als 100,5% betragen und/oder allein auf Rundungsdifferenzen beruhen. Gleichzeitig verzichtet die GEMA auf Nachforderungen bei Musikwerken, deren geltend gemachte Ansprüche nicht weniger als 99,5% betragen und/oder allein auf Rundungsdifferenzen beruhen.

(2) Bei Ansprüchen, die ein Dritter erhebt und die zum Gegenstand haben, dass die GEMA nicht berechtigt gewesen sei, ein bestimmtes vertragsgegenständliches Nutzungsrecht an einem bestimmten Werk einzuräumen, stellt die GEMA die Lizenznehmerin im Umfang der von dieser Vereinbarung umfassten Nutzungen unter der Voraussetzung der Einhaltung folgender Bedingungen frei und übernimmt die angemessenen, zuvor von der GEMA überprüften oder gerichtlich festgestellten Kosten: (a) die Lizenznehmerin informiert die GEMA über Drittansprüche unverzüglich schriftlich unter Beifügung der der Lizenznehmerin vorliegenden Dokumentation und Korrespondenz und lässt die GEMA jede zumutbare und angemessene Unterstützung bei der Abwehr des Drittanspruchs zukommen, und (b) Lizenznehmerin unterlässt es, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GEMA, den Drittanspruch anzuerkennen, Zugeständnisse zu machen oder in sonstiger Weise die Verteidigung gegen den Drittanspruch zu erschweren.

#### **Artikel XIII. – Vertraulichkeit**

Die Parteien unterwerfen sich bezüglich aller Informationen, auch solcher über konzernverbundene Unternehmen, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erlangen, der Vertraulichkeitserklärung in **Anlage 4**.

#### **ARTIKEL XIV. – Vertragslaufzeit**

(1) Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2002 bis zum 31.12.2012, soweit einzelne Zeiträume in der Vergangenheit nicht bereits durch vorbehaltlose Zahlung durch die Lizenznehmerin und Ausschüttung an die GEMA-Mitglieder abgeschlossen sind. Für den Fall, dass für zurückliegende Zeiträume eine Abrechnung auf Basis der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütungsmechanismen nicht mehr möglich ist (z.B., weil notwendige Informationen zu Nutzungen nicht vorliegen), werden sich die Vertragsparteien bilateral auf eine Vergütung verständigen, die sich an den Regelungen dieses Vertrages orientiert.

(2) Die Regelungen der Testphase für Limitierte Abonnements sowie Unlimitierte Abonnements (AYCE Streaming und AYCE Tethered Download) in Artikel IV. (3) d) gelten ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ausschließlich befris-

tet auf die Testphase bis zum 31.12.2012. Die Parteien behalten sich ausdrücklich vor, für die Zeit ab dem 01.01.2013 davon abweichende Vergütungen zu vereinbaren. Im Übrigen verlängert sich dieser Vertrag jeweils automatisch um ein Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien drei Monate vor Ablauf in Schriftform gekündigt wird.

(3) Verletzt eine der Parteien nachhaltig wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung, einschließlich der Anlagen hierzu, steht der anderen Partei nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von 60 Tagen ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende eines Kalenderquartals zu.

#### ARTIKEL XV. – Schlussbestimmungen

(1) Unberührt bleiben Schadensersatzansprüche der GEMA für Repertoirenutzungen, für die die Nutzungseinwilligungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben wurden.

(2) Die Anlagen zu dieser Vereinbarung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag keinerlei Präjudizwirkung für neuartige Geschäftsmodelle, wie sog. Cloud-Services, entfaltet.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausgeschlossen. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.

(6) Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts Anwendung. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz des Beklagten. Hat die Lizenznehmerin keinen Sitz in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung München.

Berlin, .....

....., .....

GEMA  
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Firmenstempel / Unterschrift)

#### Anlagen

- Anlage 1: Meldeverfahren (message protocol in der jeweils gegenwärtig abgestimmten Fassung)
- Anlage 2: Ausgeschlossenes Repertoire
- Anlage 3: Rechnungs- und Zahlungsprozess
- Anlage 4: Geheimhaltungsvereinbarung

### Anlage 1:

#### **Meldeverfahren und technisches Kontrollsystem (message protocol in der jeweils gegenwärtig abgestimmten Fassung)**

##### **1 Format des Meldeverfahrens**

Die Meldungen erfolgen auf Basis des zwischen GEMA und BITKOM erarbeiteten message protocol in der jeweils gegenwärtig abgestimmten Fassung, es sei denn, dass zwischen den Parteien die Meldung in einem anderen Format (z.B. DDEX) vereinbart ist. Gegenwärtig ist das message protocol 6.0 Version 1.9 die aktuell abgestimmte Fassung.

Eine Verfahrensbeschreibung der jeweils aktuell abgestimmten Fassung des message protocol wird der Lizenznehmerin auf Wunsch per E-Mail zur Verfügung gestellt.

##### **2 Inhalt der Meldungen**

In Bezug auf den Inhalt der Meldungen vereinbaren die Parteien, dass diese die folgenden Informationen enthalten:

###### **2.1 Werkdetails:**

- a) Artikelnummer des Werks
- b) Werktitel
- c) Interpret
- d) Spieldauer
- e) ISRC
- f) Netto-Endverbraucherpreis je Abruf
- g) Anzahl der Abrufe
- h) Textdichter(n)
- i) Komponisten(n)
- j) Verlag(en)

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die unter lit. h) bis lit. j) genannten Daten der Lizenznehmerin derzeit nicht immer vollständig vorliegen und daher in diesen Fällen nicht gemeldet werden können. In Bezug auf diese Angaben unvollständige Meldungen stellen keine Vertragspflichtverletzung dar, wenn die Lizenznehmerin insoweit alle unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zumutbaren Maßnahmen ergreift, um der GEMA auch in Bezug auf diese Punkte vollständige Meldungen zur Verfügung stellen zu können. Eine Aufgabe des Standpunktes der GEMA, dass rechtlich grundsätzlich vollständige Auskünfte durch die Lizenznehmerin geboten sind, ist mit dieser zu lit. h) bis lit. j) getroffenen Übergangsregelung nicht verbunden.

###### **2.2 Bundledetails und Bundlenutzungen:**

- a) Artikelnummer des Bundles
- b) Name des Bundles
- c) Netto-Endverbraucherpreis des Bundles
- d) enthaltene Werke (und die oben genannten Werkdetails)
- e) Nutzungsform (Download, Streaming)

MR 6

- f) Anzahl der Abrufe pro Bundle
- g) Netto-Gesamtumsatz aller Bundlennutzungen in der jeweiligen Abrechnungsperiode
- h) Gesamtzahl der Werknutzungen (Summe aller abgerufenen Werke)

### 2.3 Abonnements:

- a) Name des Abonnement-Modells
- b) Netto-Endverbraucherpreis des Abonnement-Modells
- c) Anzahl der Abonnenten (bei AYCE) bzw. Abonnements in der jeweiligen Abrechnungsperiode
- d) Gesamtzahl der Werknutzungen je Abonnement-Modell in der jeweiligen Abrechnungsperiode

Die GEMA ist berechtigt, zu unvollständigen Auskünften in Einzelfällen ergänzende Auskünfte nachzufordern. Eine vollständige Meldung wird jedoch durch die Lizenznehmerin mit allen gebotenen Mitteln in die Wege geleitet. Sofern die Lizenznehmerin keine vollständigen und verarbeitbaren Nutzungsmeldungen an die GEMA liefert, die alle vorgenannten erforderlichen Metadaten enthalten, verzögert sich die Rechnungsstellung durch die GEMA, die erst nach Vorliegen vollständiger und verarbeitbarer Meldungen erfolgen kann. Sofern eine Aufbereitung der von der Lizenznehmerin gelieferten Meldungen durch die GEMA für eine ordnungsgemäße Verarbeitung erforderlich ist, insbesondere um die genutzten Werke identifizieren zu können, einigen sich die Parteien einvernehmlich über den Ersatz der dazu erforderlichen Aufwendungen.

Den Vertragsparteien ist ferner bewusst, dass sich aufgrund der Entwicklung neuer Modelle am Markt die Erforderlichkeit weitergehender Auskunftserteilung ergeben kann. Die GEMA ist daher berechtigt, aufgrund der Marktentwicklung weitergehende Auskünfte nachzufordern, die für die Berechnung der Vergütung erforderlich sowie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind.

### 3 DDEX-Kompatibilität

Die Parteien stimmen darin überein, dass das vereinbarte Meldeverfahren ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in den DDEX-Standard migriert wird, sobald dies im Markt als Standard genutzt wird. Die Einzelheiten hierzu werden in einer Arbeitsgruppe zwischen GEMA und BITKOM erarbeitet. Die konkrete Erforderlichkeit dieser Zusammenarbeit machen die Parteien von der weiteren internationalen Entwicklung des Standards abhängig.

*ml b*

**Anlage 2:**

**Ausgeschlossenes Repertoire**

MR 6

**Anlage 3**

**Rechnungsstellungs – und Zahlungsprozess**

Die Parteien werden sich einvernehmlich nach Treu und Glauben auf einen für beide Seiten akzeptablen und effektiven Rechnungsstellungs- und Zahlungsprozess verständigen.

MR 6



**Anlage 4:**

**Vertraulichkeitsvereinbarung**

**1 Vertrauliche Behandlung von Informationen**

1.1 Als vertraulich gelten alle Informationen, auch solche über konzernverbundene Unternehmen, die von der Lizenznehmerin ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Insbesondere die nachfolgend aufgeführten Informationen sind als vertraulich zu behandeln, ohne dass es einer besonderen Kennzeichnung bedarf:

- a) Informationen über Produkte, Designs, Werbestrategien und/oder Marken der Lizenznehmerin,
- b) Informationen über sicherheitsrelevante Systeme,
- c) Informationen über Datenverarbeitungssysteme, mit denen Daten der Kunden der Lizenznehmerin verarbeitet werden,
- d) nicht-öffentliche Informationen über Personal, Know-How, Geschäftspläne und – gelegentlich, Finanzen und/oder die Entwicklung des Unternehmens und
- e) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person („personenbezogene Daten“).

1.2 Die Parteien und deren Beauftragte verpflichten sich, alle ihr von der jeweils anderen Partei überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Sie werden diese Informationen Dritten nicht zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der Durchführung des Vertrages verwenden, sofern nicht in dieser Vereinbarung ausdrücklich abweichend geregelt.

1.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen,

- a) welche zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bereits veröffentlicht sind oder später ohne Verschulden der betreffenden Partei durch Dritte veröffentlicht werden,
- b) welche eine Partei rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält, oder
- c) welche eine Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei ausdrücklich freigegeben hat.

*ML* *br*

- 1.4 Die Parteien werden alle notwendigen (insbesondere technischen und organisatorischen) Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der Vertragsdurchführung erhalten müssen.
- 1.5 Sofern es im Rahmen der Durchführung des Vertrages zwischen der Lizenznehmerin und der GEMA erforderlich wird, Dritte einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, werden die Parteien hierzu vorher das ausdrückliche Einverständnis der jeweils anderen Partei in Textform einholen und mit dem Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sicherzustellen. Auf Verlangen ist der Abschluss dieser Vereinbarung nachzuweisen.
- 1.6 Die Parteien dürfen von den vorstehenden Verpflichtungen solange und in dem Umfang abweichen, in dem sie zur Preisgabe von vertraulichen Informationen durch gerichtliche oder behördliche Anordnung oder durch Gesetz verpflichtet werden. Sollte eine Partei eine derartige gerichtliche oder behördliche Anordnung erhalten, wird sie die andere Partei unverzüglich informieren und sämtliche angemessenen, notwendigen Maßnahmen treffen, um die Geheimhaltung der vertraulichen Information durch das Gericht oder die Behörde sicherzustellen. Zudem darf die GEMA vertrauliche Informationen an Mitglieder des GEMA-Aufsichtsrates im Rahmen ihrer treuhänderischen Informationspflichten weitergeben.
- 1.7 Sollte eine Partei eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach dieser Vereinbarung verletzen, hat sie dies der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen; weitere Rechte der anderen Partei nach dieser Vereinbarung oder anderweitigen Bestimmungen bleiben unberührt.

## **2 Beendigung der Verpflichtungen**

- 2.1 Diese Vereinbarung gilt bis zur Beendigung der Vertragsdurchführung. Die mit der bis dahin erfolgten Entgegennahme von vertraulichen Informationen entstandenen Pflichten bleiben jedoch über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus für die Dauer von zehn Jahren bestehen.
- 2.2 Auf Verlangen einer Partei sind vertrauliche Unterlagen und Datenträger einschließlich aller davon gefertigten Kopien bei Beendigung der Zusammenarbeit an die jeweils andere Partei herauszugeben oder unwiederbringlich zu löschen. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden.

## Protokollnotiz

zum Einzelvertrag MoD vom \_\_\_\_\_

zwischen

GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
und

---

Bezug nehmend auf Artikel IV. (6) des Einzelvertrages vereinbaren die Parteien, dass in dem Fall, dass die GEMA nicht beide Rechte lizenzieren kann, für eine Aufteilung behelfsmäßig für die Vertragslaufzeit der Verteilungsplan der GEMA für Music on Demand (ausgewiesen im jeweiligen GEMA Jahrbuch) herangezogen werden soll. Weder berücksichtigt der Verteilungsplan in der geltenden Fassung die Vielzahl der auf dem Markt vorfindbaren Geschäftsmodelle noch entwickelt der Verteilungsplan Rechtswirkungen außerhalb des Verhältnisses zwischen der GEMA und dem Ausschüttungsberechtigten. Das Heranziehen des Verteilungsplans erfolgt daher sowohl hinsichtlich des Aufteilungsschlüssels als auch hinsichtlich des Heranziehens selbst ohne Präjudiz und beschränkt auf die Dauer des Einzelvertrages. Sollte die GEMA nach Vertragsabschluss eine Änderung des Aufteilungsschlüssels beschließen und zur Anwendung bringen, sind die Lizenznehmerin und der BITKOM unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Lizenznehmerin steht in diesem Falle ein Sonderkündigungsrecht binnen 60 Tagen zum Monatsende ab Zugang des Hinweises zu.

Berlin, .....

....., .....

GEMA  
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Firmenstempel / Unterschrift)